



HESSISCHER LANDTAG

22. 05. 2020

Kleine Anfrage

Wiebke Knell (Freie Demokraten) vom 08.04.2020

Bundsratsbeschluss Düngeverordnung

und

Antwort

Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund

Vorbemerkung Fragesteller:

Überraschend hat der Bundesrat mitten in der Corona-Krise die umstrittene Düngeverordnung beschlossen. Nach der Entscheidung, der auch Hessen entgegen anderer Ankündigung zugestimmt hat, erklärte der baden-württembergische Landwirtschaftsminister Hauk, er sei durch eine Mail der EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen dazu gedrängt worden, der Entscheidung zuzustimmen, da diese deutlich gemacht habe, dass sie einer Verschiebung bis Januar 2021 nur zustimmen werde, wenn die Düngeverordnung am 25. März beschlossen werden würde. Ansonsten würden die Strafzahlungen fällig.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei und der Hessischen Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

Frage 1. Aus welchem Grund hat die Landesregierung im Bundesrat der Düngeverordnung zugestimmt?

Die Landesregierung hat der von der Bundesregierung vorgelegten Verordnung im Bundesrat nicht zugestimmt, sondern im Verhandlungswege für die Landwirtschaft wichtige Änderungen verlangt und auch durchgesetzt.

Im Vorfeld der Bundsratsabstimmung wurde in intensiven Verhandlungen zwischen den Ländern und dem Bund eine geänderte Verordnung ausgehandelt und dann im Bundesrat bei gleichzeitiger Abgabe einer Protokollerklärung Hessens, der Baden-Württemberg beigetreten ist, beschlossen.

Auf diesem Wege konnte die Landesregierung mit der Bundesregierung Verbesserungen für die Landwirtschaft erreichen. Zwei Tage vor der Bundsratsabstimmung hatte der Deutsche Bundestag die epidemische Lage von nationaler Tragweite aufgrund der Ausbreitung des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes festgestellt. Die Vertreter der Länder konnten in dieser Lage klarmachen, dass die noch kurz zuvor seitens der Bundesregierung und der Kommission als unveränderbar dargestellte Verordnung nun nur gegen Zugeständnisse zustimmungsfähig sein würde. Die zuständigen Ressorts des Bundes konnten die Zustimmung der EU-Kommission zu den Bedingungen der Länder erzielen. Die so gefundene Einigung lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

Die Kommission stimmt einer Verlängerung der Umsetzungsfrist zur Neuausweisung der belasteten Gebiete durch die Länder bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 zu. Die Grundlage dafür ist eine von der Bundesregierung zu erlassende allgemeine Verwaltungsvorschrift, durch die Kriterien für die Ausweisung der belasteten Gebiete festgelegt werden.

Die Kommission stimmt ebenfalls zu, dass die zusätzlichen verpflichtenden Maßnahmen nach § 13a Absatz 2 der Änderungsverordnung in den bereits ausgewiesenen, mit Nitrat oder Phosphor belasteten Gebieten erst ab dem 1. Januar 2021 wirksam werden, da es mit der verpflichtenden Neuanweisung durch die Länder bis zum 31. Dezember 2020 zu Veränderungen in der Gebietskulisse kommen kann.

Weiter stimmte die Kommission zu, dass die zusätzlichen verpflichtenden Maßnahmen für nitratbelastete Gebiete erst ab dem 1. Januar 2021 im gesamten Gebiet der Grundwasserkörper gelten,

wenn diese in Teilen belastet sind, die Teilgebiete von den Ländern aber nicht ausgewiesen wurden. Werden mit Phosphor belastete Gebiete nicht ausgewiesen, gelten auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen im gesamten Landesgebiet gegenüber den in der neuen Düngeverordnung festgeschriebenen Mindestabständen zu Oberflächengewässern erhöhte Abstände.

Auf Basis dieser Einigung hat der Bundesrat auf Veranlassung von Hessen und des Saarlandes eine isolierte Verschiebung der Umsetzung der belasteten („roten“) Gebiete durch die Länder vom 01.10.2020 auf den 01.01.2021 beschlossen.

Außerdem muss die Bundesregierung, wie bereits erwähnt, in den nächsten Monaten die Allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 13a Absatz 1 Satz 2 zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung der belasteten Gebiete erlassen. Die Landesregierung wird dafür sorgen, dass dies in enger Abstimmung mit den Ländern geschieht. Sie wird ferner darauf hinwirken, dass die Bundesregierung die Verwaltungsvorschrift so rechtzeitig erlassen wird, dass die Länder ihrerseits ausreichend Zeit haben, die jeweiligen Landesverordnungen zu erlassen.

Nach den neuen Kriterien, die in der Verwaltungsvorschrift festgelegt werden sollen, werden die bereits ausgewiesenen belasteten Gebiete überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Künftig sollen neben den Immissionswerten der wasserwirtschaftlichen Messstellen auch landwirtschaftliche Emissionsdaten zugrunde gelegt werden. Ziel ist eine verursachergerechtere Ausweisung, so dass dann auch eine Binnendifferenzierung möglich ist.

Frage 2: Gab es vor der Abstimmung eine Kontaktaufnahme durch die EU-Kommissionspräsidentin oder einen Vertreter der EU-Kommission mit der Landesregierung?

Nein.

Frage 3: Wenn ja, wann genau und über welches Medium?

Frage 4: Was war der Inhalt der Kontaktaufnahme?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam wie folgt beantwortet:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Frage 5: Ist es korrekt, dass die Landesregierung in Person des Ministerpräsidenten im Gespräch mit den Vertretern von „Land schafft Verbindung“ erklärt hat, dass sie der Düngeverordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen wolle?

Frage 6: Wie kam es dennoch zum Sinneswandel?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Landesregierung hat der Düngeverordnung in der im damaligen Gespräch vorliegenden Form nicht zugestimmt. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 7: Ist die Landesregierung der Auffassung, dass alle wissenschaftlichen Bedenken, die gegenüber der Düngeverordnung erhoben worden sind, bis zum 1. Januar 2021 behoben sind?

Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass wissenschaftliche Kritik gegenüber der Düngeverordnung erhoben worden wäre. Soweit die Fragestellerin die in den Leitmedien und in der Fachöffentlichkeit geäußerten Bedenken an der geplanten Ausweisung der belasteten Gebiete meint, so soll bis zum 31.12. 2020 die Neuausweisung dieser Gebiete in den Ländern auf Grundlage bundeseinheitlicher technischer Regeln, die durch eine Verwaltungsvorschrift des Bundes eingeführt werden, erfolgen. Die Landesregierung geht davon aus, dass damit der aktuelle Stand der Wissenschaft mit den zur Verfügung stehenden verhältnismäßigen Mitteln umgesetzt und die Abgrenzung auf eine verbreiterte Datengrundlage gestellt wird.

Frage 8: Welche Maßnahmen wird die Landesregierung nun ergreifen, um die neue Düngeverordnung umzusetzen?

Die Landesregierung wird, sobald die Verwaltungsvorschrift zur Abgrenzung der Nitrat- und Phosphatgebiete vorliegt, diese Gebiete durch Änderung der Landesverordnung neu abgrenzen und weitere erforderliche Änderungen in der Landesverordnung aufgrund der neuen Düngeverordnung vornehmen.

Frage 9: Wie bewertet die Landesregierung den Zeitpunkt des Beschlusses mitten in der Corona-Krise, wo eine öffentliche Wahrnehmung des Beschlusses überlagert und das Versammlungsrecht für mögliche Proteste eingeschränkt ist?

Frage 10: Wie bewertet die Landesregierung den Zeitpunkt des Beschlusses vor dem Hintergrund, dass die Menschen und die Landwirte derzeit Sorge um die Versorgung und die Sicherheit der Ernte haben?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Die heimische Landwirtschaft bildet nicht nur, aber erst recht in der gegenwärtigen Corona-Pandemie, das Rückgrat unserer Lebensmittelversorgung. Der Landesregierung sind die mit der aktuellen Situation verbundenen Sorgen und Nöte aller in der Landwirtschaft Tätigen sehr bewusst. Diese waren auch Ansporn, von der Bundesregierung noch unmittelbar vor der Bundesratsabstimmung Zugeständnisse einzufordern, die diese akzeptierte und mit der Europäischen Kommission einen konnte. Mit der bis zum Jahresende gewonnenen Zeit können – vor dem Wirksamwerden der neuen Anforderungen an die Düngung – die belasteten Gebiete verursachergerechter und nach bundeseinheitlichen Kriterien neu abgegrenzt werden. Damit ist sichergestellt, dass die landwirtschaftlichen Betriebe über Landesgrenzen hinweg keinem unfairen Wettbewerb ausgesetzt werden. Der Landesregierung ist bewusst, dass die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen Änderungen in der Bewirtschaftung nach sich ziehen und Belastungen bedeuten können. Allerdings wurde Deutschland bereits vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) wegen des Verstoßes gegen die EG-Nitratrichtlinie verurteilt. Hohe Strafzahlungen waren zu erwarten. Außerdem entspricht es dem rechtsstaatlichen Verständnis der Landesregierung, die Vorgaben des europäischen Rechts umzusetzen. Daher war die Verordnung in der vom Bundesrat verabschiedeten Form letztlich nicht zu verhindern, ohne weiteren erheblichen Schaden für die Bundesrepublik Deutschland zu verursachen.

Wiesbaden, 22. Mai 2020

Lucia Puttrich